



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Paul Knoblach, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Tragende Schafe und Ziegen dürfen nicht geschlachtet werden – Erweiterung des bestehenden Abgabeverbotes um diese Tierarten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, das Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG) dahingehend anzupassen, dass die Ausnahme des Abgabeverbotes für Schafe und Ziegen gestrichen wird.
2. per Erlass die Abgabe von Schafen und Ziegen, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, zum Zweck der Schlachtung zu untersagen, solange das TierErzHaVerbG noch nicht geändert ist.
3. die Anzahl aller Säugetiere, einschließlich Schafen und Ziegen, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden und an Schlachtstätten angeliefert werden, statistisch zu erfassen.

Begründung:

Seit September 2017 gilt mit Inkrafttreten des § 4 des TierErzHaVerbG ein Verbot der Abgabe von Säugetieren zum Zweck der Schlachtung, wenn sie sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden. Das Gesetz dient dem Schutz des ungeborenen Lebens (BT-Drs. 18/12085, S. 1). Ausnahme gelten bei tierärztlicher Indikation, im Tierseuchenfall und bei Notschlachtungen. Schafe und Ziegen sind bisher von den Bestimmungen des TierErzHaVerbG ausgenommen.

Der Schlachtung der hochtragenden Tiere geht eine Betäubung voraus, die zur Bewusstlosigkeit führt, den Fötus jedoch nicht erreicht. Er stirbt zeitverzögert nach der Entblutung des Muttertieres durch den Abfall des Sauerstoffgehaltes im Blut, was bis zu 30 Minuten lang dauern kann (EFSA AHAW Panel, 2017). Da das Schmerzempfinden bei Säugetierföten spätestens im letzten Drittel der Trächtigkeit ausgebildet ist und davon ausgegangen wird, bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, dass der verzögerte Eintritt des Todes für die Föten mit Schmerzen und Leiden verbunden ist, wurde die Abgabe hochtragender Rinder und Sauen zur Schlachtung verboten.

Ethische und wissenschaftliche Erwägungen sprechen gleichermaßen gegen die Schlachtung von hochtragenden Schafen und Ziegen.

Bei der Verabschiedung des TierErzHaVerbG wurde die Ausnahme des Abgabeverbots von kleinen Wiederkäuern damit begründet, dass ihre Haltungsbedingungen sich stark von denen anderer Nutztierarten wie Rindern und Schweinen unterscheiden würden und es nicht sicher sei, ob Trächtigkeitsuntersuchungen unter extensiven Haltungsbedingungen möglich und Managementmaßnahmen zur Verhinderung von Trächtigkeiten umsetzbar seien.

Inzwischen liegen hierzu ausreichend wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse vor, um eine Aufnahme von Schafen und Ziegen in den Anwendungsbereich der Regelung des § 4 zu rechtfertigen. Beispielsweise ist es mit mobilen Ultraschallgeräten möglich, die Trächtigkeit auch bei extensiv gehaltenen Schafen und Ziegen festzustellen und Managementmaßnahmen sind durchführbar.

Für das an Schlachthöfen beschäftigte Personal stellt es eine erhebliche psychische Belastung dar, wenn sie hochtragende Schafe und Ziegen schlachten und das Verenden der Föten erleben müssen.

Vor allem bei Rindern ist seit Inkrafttreten des § 4 TierErzHaVerbG ein deutlicher Rückgang von tragend an Schlachthöfen angelieferten Tieren zu verzeichnen. Ein Abgabeverbot von tragenden Schafen und Ziegen würde einen solchen Effekt auch für diese Tierarten erwarten lassen. Zudem würde eine Anpassung des TierErzHaVerbG Rechtssicherheit schaffen. Für die amtlichen Veterinäre würde es eine Entlastung ihrer Arbeit darstellen, wenn sie eine direkte Möglichkeit erhalten, die Anlieferung von hochtragenden kleinen Wiederkäuern an Schlachthöfe direkt zu ahnden.

Aus Gründen des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes und des Arbeitsschutzes sollte die Gesetzeslücke im TierErzHaVerbG möglichst schnell geschlossen werden.